

Martin Jungnickel
Dezernatsleiter „Einbürgerung“
beim Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, den 18. Juni 2014



Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014 zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
BT-Drucksache **18/1312**
2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Sevim Dagdelen, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht
BT-Drucksache **18/1092**
3. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
BT-Drucksache **18/185(neu)**
4. Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Für ein fortschrittliches Staatsangehörigkeitsrecht
BT-Drucksache **18/286**

Vorbemerkung

Ich beschränke meine Stellungnahme auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/1312), nicht aus Despektierlichkeit gegenüber den übrigen Gesetzesentwürfen, sondern weil die Auswirkungen einer Aufhebung der Optionsregelung auf Verwaltungsseite klar und eindeutig sind:

Die Durchführung der so genannten Optionsverfahren bindet zurzeit in nicht unerheblichem Maße Personal, das bei einem Wegfall der Optionsregelung für eine schnellere Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen eingesetzt werden könnte.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/1312) :

1) **Beibehaltungsgenehmigung** (§ 29 Abs. 3 Satz 2 StAG)

Die bisherige absolute Ausschlussfrist für die Stellung eines Beibehaltungsantrages hat sich nicht bewährt und führt zu unbilligen Ergebnissen. So verlor z.B. ein Deutsch/Marokkaner, dem das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht im Ergebnis die Mehrstaatigkeit zubilligt, die deutsche Staatsangehörigkeit, nur weil er eine Frist versäumt hat. Er wird zurzeit auf den Weg der Wiedereinbürgerung verwiesen, bei dem er dann problemlos beide Staatsangehörigkeiten behalten darf. Eine geradezu widersinnige Konstruktion. Abhilfe schafft die Prüfung und Entscheidung einer Beibehaltungsmöglichkeit von Amts wegen. Im Begründungsteil zum Gesetzesentwurf wird diese Möglichkeit zwar nunmehr angesprochen, im Gesetzestext selbst findet sich explizit hingegen nichts.

Hier sollte Klarheit geschaffen werden, etwa durch folgende Formulierung:

„Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Beibehaltungsgenehmigung wird zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von Amts wegen geprüft und festgestellt.“

Im Gegenzug muss die immer noch enthaltene Ausschlussfrist gestrichen werden. Eine Prüfung von Amts wegen und eine Ausschlussfrist für entsprechende Anträge stehen in Kollision zueinander. Es kann nur das Eine oder das Andere geben.

2) **Überleitungsregelung**

Es besteht Bedarf an einer Überleitungsregelung. Wir haben es hier mit einem Rechtsgebiet zu tun, das sich zeitlich über fünf Jahre erstreckt. Fünf Jahrgänge „Optionspflichtiger“ befinden sich in völlig unterschiedlichen Stadien ihres Verfahrens. Es sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass sämtliche nicht abgeschlossene Verfahren einschließlich der rechtshängigen unter die neue Gesetzgebung fallen. Mit den üblichen Auslegungsmechanismen funktioniert dies jedoch nicht in jedem Falle. Ein Beispiel:

Ein Pflichtiger hat seine Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit noch innerhalb der Frist (Vollendung des 23. Lebensjahres) materiell-rechtlich bewirkt, es gelang jedoch zeitlich nicht mehr, diesen Verlust der Behörde gegenüber nachzuweisen. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist demgemäß verloren gegangen. Ein Verwaltungsrechtsstreit ist anhängig. Die alte Fristenlage (Nachweis gegenüber der Behörde) wird nunmehr dahingehend geändert, dass es künftig für die Bemessung der Fristwahrung auf den Zeitpunkt des materiell-rechtlichen Verlustes ankommt.

Ohne Überleitungsregelung bedeutet der geschilderte Fall: Staatenlosigkeit für den Betroffenen! Mit Überleitungsregelung verbleibt es hingegen bei der deutschen Staatsangehörigkeit.

3) Rückwirkungsregelung

Ich bin mir bewusst, dass die Frage einer Rückwirkungsregelung eher eine politische, denn eine Frage des Verwaltungsvollzuges ist. Gleichwohl drängt sich angesichts der vergleichsweise wenigen Fälle die Frage auf, ob zwei ius-soli-Jahrgänge (1990 und 1991) von mittlerweile 24 ohne Restitutionsmöglichkeit unter die strengen Regeln des § 29 StAG a.F. fallen sollen und der Rest nicht?! Ohne Regelung des Bundesgesetzgebers hierzu dürfte es dazu kommen, dass die Bundesländer für die Betroffenen Erlassregelungen zu § 8 (Ermessenseinbürgerung) und § 25 Abs. 2 (Beibehaltungsgenehmigung) treffen werden, die – wie leider häufig – unterschiedlich ausfallen werden.

4) Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen (ESTA)

Jede Entscheidung über das Nichtvorliegen einer Optionspflicht, sei es auf Antrag, sei es von Amts wegen durch die Staatsangehörigkeitsbehörden, sei es gar im Wege einer Berichtigung der Meldedaten durch die Meldebehörden, muss dokumentiert werden. Diese Forderung ist kein Selbstzweck, sondern ist gerade auch im Interesse der Betroffenen zu erheben.

Ohne Dokumentation kann eine Passbehörde (insbesondere eine Botschaft oder ein Generalkonsulat im Ausland) nicht erkennen, ob es sich bei dem ius-soli-Deutschen, der einen Pass beantragt, um einen säumigen Optionspflichtigen oder einen von der Optionpflicht befreiten Deutschen handelt. Der Kunde kann in arge Beweisschwierigkeiten geraten, ob er noch im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Umgekehrt bedeutet ein ESTA –Eintrag für die Passbehörden im In- und Ausland, dass man eine zentrale Anlaufstelle hat, und nicht mühsam die seinerzeit örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsstelle herausuchen und kontaktieren muss.

Ich halte daher eine Ergänzung der Eintragungspflichten des ESTA-Registers (§ 33 StAG) im vorgenannten Sinne vor dringend geboten.

5) Änderung von Nebengesetzen

Sowohl im Personalausweisgesetz wie im Passgesetz ist zurzeit geregelt, dass einem ius-soli-Deutschen ein deutsches Legitimationspapier nur bis zu seinem 23. Lebensjahr ausgestellt werden darf. Diese (alte) Frist verlängert sich nunmehr über das 23. Lebensjahr hinaus (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 StAG). Pass- und Personalausweisgesetz gehören in diesem Sinne angepasst.

6) **Bundesverordnung**

Bereits das geltende Recht (§ 29 Abs. 6 StAG) enthält eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium des Innern. Bislang ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden.

Vor dem Hintergrund der neu eingefügten Härteklausel des § 29 Abs. 1a StAG und den unbestimmten Rechtsbegriffen „engen Bezug zu Deutschland“ und „besondere Härte“ halte ich eine bundeseinheitliche Verordnung mehr denn je für geboten. „Vorläufige Anwendungshinweise“ des Bundes vermögen ein Auseinanderdriften der einzelnen Bundesländer nicht zu verhindern.

Martin Jungnickel